

Informationsblatt Lernförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die Lernförderung.

Wer bekommt diese Leistungen?

Alle Schülerinnen und Schüler die:

- noch nicht 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistungen werden erbracht?

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, können die angemessenen Kosten hierfür übernommen werden.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Die Übernahme der angemessenen Kosten kommt in Betracht, wenn eine Verbesserung nur mit Hilfe einer zeitlich begrenzten außerschulischen Lernförderung absehbar ist. Mit Hilfe der Förderung soll das wesentliche Lernziel durch den Schüler erreicht werden können.

Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Die Therapie von Lese-/Rechtschreibschwäche sowie Dyskalkulie ist nicht förderfähig.

Wie funktioniert das?

Aufgrund der Gesetzesänderung vom 29.06.2021 gilt, der Antrag auf Leistungen für Lernförderung gemäß § 28 Absatz 5 in der Zeit vom 01.07.2021 bis zum Ablauf des 31.12.2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Dies gilt für ab dem 01.07.2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur

teilweise in den in den oben genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 01.07.2021 begonnen haben oder erst nach dem 31.12.2023 enden.

Für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylleistungen muss die Leistung weiterhin gesondert beantragt werden.

Die Erforderlichkeit der Lernförderung muss in allen Fällen mit dem gesonderten Vordruck (Anlage 4) von der Schule bestätigt werden.

Diese Bestätigung erfordert:

- Angaben zum Fach in dem der Bedarf vorliegt
- Angaben über die Intensität die benötigt wird um die Defizite in dem benannten Fach zu beseitigen
- Einschätzung der Schule wie das wesentliche Lernziel erreicht werden kann und wie dieses mit der empfohlenen Lernförderung beseitigt werden kann

Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung entschieden. Diese Bestätigung gilt in der Regel für sechs Monate. Nach sechs Monaten wird eine neue Bestätigung der Schule über den Lernförderbedarf notwendig.

Lernförderungen in der Ferienzeit können nur in begründeten Einzelfällen bezuschusst werden.

Die Kosten für den Förderunterricht werden dann direkt mit dem Anbieter der Lernförderung abgerechnet.